

Die Tennisabteilung des TuS Ferndorf e.V.

nachfolgend **VERMIETER** genannt und:

Vorname/Nachname: _____ Mitglieds-Nr.: _____

Straße / Nr.: _____ Mobil-Nr.: _____

PLZ / Ort: _____ E-Mail: _____

nachfolgend **MIETER** genannt (Mindestalter 21 Jahre) schließen folgenden

Mietvertrag

§ 1 Mieträumlichkeiten

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter die unten beschriebenen Räumlichkeiten des Tennisheims des TuS Ferndorf e.V. zu privaten Zwecken zu folgenden Konditionen: 210,- € / Vermietungstag. Dieser Preis für die angemieteten Räumlichkeiten gilt inkl. Nebenkosten (wie Strom, Wasser, Heizung), Endreinigung und ges. MwSt. bei vereinbarter Rückgabe vorhandener Gläser, Geschirr und Besteck.
2. Die vermieteten Räumlichkeiten des Tennisheims sind ausschließlich: Gastraum für ca. 50 Personen mit Küchen-/Thekenbereich, Eingangsbereich, Damen- und Herren-WC (OG), die obere Außenterrasse, der Balkon und zusätzlich nur in den Wintermonaten (Oktober – April) bei Bedarf die Damenumkleide (UG) zum Aufbau eines Buffets. Das Betreten der Tennisplätze ist nicht gestattet.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung an Dritte wird ausgeschlossen.
4. Für Handtücher, Seife und Toilettenpapier hat der Mieter selbst zu sorgen.
5. Der bei der Vermietung entstandene Müll ist vom Mieter eigenständig zu entsorgen. Die Müllbehälter des TuS Ferndorf auf der Anlage stehen dafür nicht zur Verfügung.
6. Es besteht kein Anrecht auf Winterdienst
7. Offenes Feuer im und rund um das Tennisheim ist verboten.
8. Das Rauchen in den Räumen des Tennisheims ist nicht gestattet. Beim Rauchen auf der Terrasse oder vor der Eingangstür sind Rauchabfälle sicher zu entsorgen.
9. Das Tennisheim wird im Anschluss durch eine Reinigungskraft des TuS Ferndorf e.V. gereinigt. Sollte die vereinbarte besenreine Rückgabe der Räumlichkeiten nicht eingehalten werden, hat der Mieter einen dadurch zusätzlich entstandenen Reinigungsaufwand von 15,-€ / Stunde bei Rückgabe zu leisten.
10. Dem Mieter steht im Tennisheim ein LNET2GO – WLAN-Hotspot zur Verfügung. Informationen zum Login findet der Mieter an der Infowand im Tennisheim.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am: _____

und endet am: _____

§ 3 Kündigung

1. Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen (siehe hierzu auch §8 Abs. 5), wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere
 - 1.1 wenn die Räume ohne Zustimmung des Vermieters Dritten überlassen werden,
 - 1.2 bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räumlichkeiten (siehe auch § 6),
 - 1.3 wenn Jugendliche unter 18 Jahren unbeaufsichtigt gelassen werden,
 - 1.4 wenn die Räume kommerziell genutzt werden.
2. Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus vereinsinternen Gründen bis zu 2 Wochen vor dem Termin schriftlich kündigen. Der Mieter kann daraus keine Ansprüche geltend machen für Kosten, die ihm durch die Planung und Organisation entstanden sind. Eine evtl. bereits gezahlte Miete/Anzahlung wird vom Vermieter zu 100% erstattet.
3. Eine Kündigung durch den Mieter ist bis zu 2 Wochen vor dem Termin möglich. Im Falle einer späteren Kündigung sind für den Mietausfall 50% der Miete zu zahlen.

§ 4 Miete

Die Miete inkl. Kautions (siehe §5) ist spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters bei der

Bank: Sparkasse Siegen
IBAN: DE88 4605 0001 0012 0006 18
BIC: WELADED1SIE

zu überweisen.

§ 5 Kautions

1. Der Mieter ist verpflichtet als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen, an den Vermieter eine Kautions in Höhe von 100,- € zu zahlen. Die Kautions ist zusammen mit der Miete zu entrichten (siehe §4).
2. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Vermieter die Kautions mit dem Mieter bei Schlüsselrückgabe abzurechnen.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die gemieteten Räume bis spätestens um 11:00 Uhr am Folgetag in sauberem Zustand (besenrein) zu übergeben. Evtl. zerstörte Einrichtungsgegenstände (wie z.B. Gläser, Geschirr oder Mobiliar) und Beschädigungen an den vermieteten Räumlichkeiten sind dem Vermieter sofort mitzuteilen.

2. Bei Beschädigung oder Verlust ist eine Gebühr von 3,- € pro Glas, 5,- € pro Geschirr (Tasse, Teller) und 1,00 € pro Besteck zu zahlen. Andere Beschädigungen nach Reparaturkosten gemäß gesonderter Rechnung.

§ 7 Haftung

1. Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Eine Kopie der privaten Haftpflichtversicherung ist dem Vermieter bei Abschluss des Vertrages zu übergeben.

Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

2. Haftung der Vermieterin/des Vermieters

Der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

3. Folgeschäden

Folgeschäden sind (außer bei grober Fahrlässigkeit) ausgeschlossen.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

1. Der Mieter trägt bei Verlust des ausgehändigten Schlüssels die Kosten für die Auswechslung der kompletten Schließanlage des Tennisheims.
2. Dem Vermieter oder einer durch ihn beauftragten Person ist der Zugang zu den angemieteten Räumen jederzeit möglich und erlaubt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Bei der Befestigung von Dekoration, Girlanden etc. unbedingt zu beachten, dass keine Beschädigungen der Räumlichkeiten zu befürchten sind.
4. Bitte unbedingt darauf achten, dass die Ein- und Ausfahrt bzw. Ein- und Ausgang zum Gelände besonders für Rettungsdienste, Polizei oder Feuerwehr gewährleistet sein muss. Gleiches gilt für die Fluchtwege (Eingangsbereich und Terrassenausgang).
5. Das Jugendschutzgesetz muss beachtet werden.
6. Aus Rücksichtnahme auf unsere Nachbarn sind Feierlichkeiten im Außenbereich der Hütte um 23:00 Uhr einzustellen. Ab 02:00 Uhr ist auch in der Hütte keinerlei Musik mehr zulässig. Die Fenster, Fensterläden und Türen sind ab 23:00 Uhr geschlossen zu halten.
7. Es ist nicht erlaubt, Musikverstärker im Außenbereich der Hütte zu verwenden. Bei Lärmbelästigung/Nachtruhestörung wird die Kautions als Vertragsstrafe einbehalten.

§ 9 Covid-19-bedingte Sonderregelungen

Aufgrund der Covid-19-Situation ist die Vermietung der Räumlichkeiten nur unter besonderen Bedingungen möglich:

1. Der Vermieter hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die am Tage der Vermietung gültigen einschlägigen Vorschriften (insbesondere die NRW Verordnungen "Corona") und behördlichen Auflagen eine Vermietung nicht zulassen. Der Mieter hat in diesem Fall keinerlei Anspruch auf Entschädigungen.
2. Der Mieter hat sich an alle der Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten betreffenden Vorgaben der am Tage der Vermietung gültigen einschlägigen Vorschriften (insbesondere die NRW Verordnungen "Corona") und behördlichen Auflagen in Eigenverantwortung zu halten. Mit seiner Unterschrift nimmt der Mieter den Haftungsausschluss des Vermieters zustimmend zur Kenntnis.
3. Der Vermieter stellt am Zugang zu den Räumlichkeiten, soweit vorgeschrieben, entsprechende Desinfektionsmöglichkeit zur Verfügung.
4. Der Mieter ist für die Einhaltung eventueller Hygienevorschriften (Corona), insbesondere der Abstandseinhaltung, ggf. Testpflicht und behördlichen Auflagen verantwortlich.
5. Ergänzend zu §3 dieses Vertrages kann der Vermieter die sofortige Räumung seines Objektes veranlassen, sollte er in Kenntnis gesetzt werden, dass gegen aktuell gültige Coronaschutzauflagen verstoßen wird. Der Mieter hat in diesem Fall keinerlei Anrecht auf Entschädigungen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Kreuztal, den _____

VERMIETER (TuS Ferndorf e.V.)

MIETER

Der Vermieter hat am _____ vom Mieter die Miete i. H. v. _____ erhalten!

VERMIETER (TuS Ferndorf e.V.)

Der Vermieter hat am _____ vom Mieter eine Kautions i. H. v. _____ erhalten!

VERMIETER (TuS Ferndorf e.V.)

Der Mieter hat am _____ vom Vermieter nach Abrechnung eine Kautions i. H. v. _____ rückerstattet bekommen!

MIETER